

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Wochenmarktgebühren der Ortsgemeinde Nierstein vom: 24.04.1989<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Ortsgemeinde Nierstein vom 24.09.1985 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Die Überlassung eines Platzes auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs ist gebührenpflichtig.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Platzes. Gebührenschuldner ist derjenige, an den die Zuteilung erfolgt.

#### **§ 3<sup>2</sup>**

##### **Gebührensätze**

(1) Es werden erhoben

1. Jahresgebühr (für Jahresplätze)  
für jeden Platz je lfd.-Meter bei einer Tiefe  
bis zu 2 m jährlich 20,-- Euro
2. Monatsgebühr (für Monatsplätze)  
für jeden Platz je lfd.-Meter bei  
einer Tiefe bis zu 2 m monatlich 1/10 der Jahresgebühr
3. Tagesgebühr (für einen Tagesplatz)  
für jeden Platz je lfd.-Meter bei einer Tiefe  
bis zu 2 m täglich 0,75 Euro
4. Bei einer Tiefe von über 2 m wird zu den Gebühren nach Nr. 1-3 ein Zuschlag von 20 v.H. erhoben.

(2) Bei der Gebührenberechnung nach Absatz 1 wird bis 0,5 lfdm auf einen vollen lfdm ab- und über 0,5 lfdm auf einen vollen, lfdm aufgerundet.

#### **§ 4**

##### **Gebührenbescheid**

Der Bescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühr kann mit der Verfügung über die Zuweisung des Verkaufsplatzes verbunden werden.

## § 5

### **Fälligkeit**

Die Gebühr für Tages- und Monatsplätze ist bei der Zuteilung des Platzes fällig und spätestens vor Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten. Die Gebühr für Jahresplätze ist fällig und zahlbar am 15.02. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr.

## § 6

### **Gebührenermäßigung bei Ausfall von Markttagen**

- (1) Der Ausfall einzelner Markttageläßt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Ausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Markttagen kann die Ortsgemeinde auf Antrag die Gebühr entsprechend ermäßigen.

## § 7<sup>3</sup>

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 24.09.1985 außer Kraft.

Nierstein, den 24.04.1989

Ortsgemeinde Nierstein

gez. Engel  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001

<sup>2</sup> § 3 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001

<sup>3</sup> Satzung vom 24.04.1989 in Kraft getreten am 01.01.1988

Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft